

Hinweise zur aktuellen Diskussion um die genossenschaftliche Milchlieferbeziehung



Beweggründe für die bäuerliche Landwirtschaft und Milcherzeuger sich in der Rechtsform der Genossenschaft zu organisieren

Genossenschaften sind Erzeugergemeinschaften

Die Lieferbeziehungen zwischen Mitgliedern und ihrer Genossenschaft sind darauf ausgerichtet, den satzungsgemäßen Zweck der gemeinschaftlichen Vermarktung der Mitgliedermilch zu erfüllen.

Sichere Milchabnahme für kleine Erzeuger

Mit der Vollabnahmepflicht wird Planbarkeit insbesondere für kleine und geographisch abgelegene Milcherzeuger gewährleistet und sichergestellt, dass die gesamte Milch des Milcherzeugers abgenommen und vermarktet wird.

Keine gesetzliche Pflicht zur Vollablieferung und -anlieferung

Eine gesetzliche Pflicht besteht nicht! Die Lieferbeziehung basiert auf einem gesellschaftsrechtlichen Vertragsverhältnis, der Satzung.

Zugang zu Fördermitteln ohne Mengenbindung

Zuwendungen zur Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (V&V) werden nur gewährt, wenn 40% der Milchmenge für 5 Jahre vertraglich gebunden sind.

Gewährleistung der Kapitalstruktur

Die Mitglieder der Genossenschaft beteiligen sich mit ihrem Geschäftsanteil an der Genossenschaft, die Molkerei ist Eigentum der Milcherzeuger.

Keine Kündigungsmöglichkeit seitens der Genossenschaft

Nur der Milcherzeuger hat die Möglichkeit der Kündigung, er erhält sein eingesetztes Kapital zurück. Kündigungsfristen werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Ausgestaltung des Milchliefervertrages in Verantwortung der Genossenschaft

Die Genossenschaft legt in Selbstverantwortung die Lieferbedingungen für die Milcherzeuger fest.

Erlöse und Gewinne aus der Vermarktung bleiben in der Genossenschaft

Erzielte Erlöse der gemeinsam vermarkteten Erzeugnisse, werden an die Mitglieder in Form des Milchgeldes ausgeschüttet. Rücklagen dienen der Weiterentwicklung des gemeinsamen Geschäftsbetriebes. Die Generalversammlung entscheidet über die strategische Ausrichtung der genossenschaftlichen Molkerei.

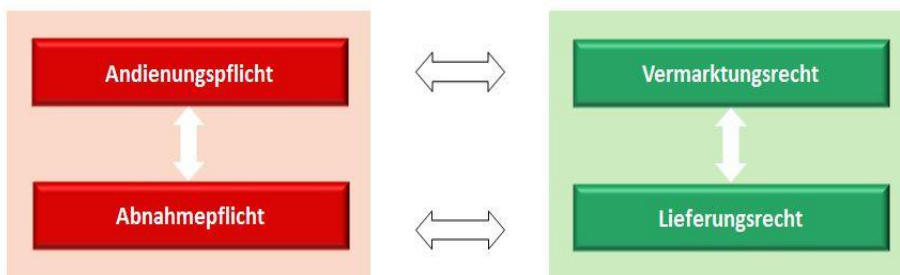
Genossenschaften leben Demokratie!

Die Milcherzeuger bzw. ihre Vertreter wählen aus ihrer Mitte Vorstand und Aufsichtsrat. Große und kleine Milcherzeuger werden gleichbehandelt.

In einer allgemein schwierigen Marktsituation und vor dem Hintergrund von Konzentrationstendenzen im Einzelhandel bietet die Rechtsform der eG – im Vergleich zu Nichtgenossenschaften – insbesondere kleinen Milcherzeugern und der bäuerlichen Landwirtschaft Planbarkeit, Stabilität und Mitspracherechte.

In der Milchwirtschaft haben die Genossenschaften im europäischen Durchschnitt einen Marktanteil von rund 60 Prozent. In Deutschland werden rund zwei Drittel der erzeugten Milch genossenschaftlich erfasst. Damit sind Genossenschaften die wichtigsten Milchabnehmer am deutschen Markt.

Definition genossenschaftliche Milchlieferbeziehung



- **Andienungspflicht:** Das Recht der Molkerei/Meierei die gesamte von dem Erzeuger hergestellte Milch zu vermarkten.
- **Abnahmepflicht:** Das Recht des Erzeugers die gesamte hergestellte Milch an den Vermarkter (Molkerei/Meierei) zu liefern.
- **Merkmal:** Erzeuger sind auch Vermarkter und legen Vertragsbedingungen selbst fest.

Positionen zu Änderungsvorschlägen des Artikels 148 (GMO)

Damit die bäuerliche Landwirtschaft und Milcherzeuger auch künftig von den Vorteilen der Genossenschaft profitieren können, warnt der Genossenschaftsverband eindringlich davor, Artikel 148 (GMO) zu ändern. Bereits heute können Genossenschaften schuldrechtliche Verträge abschließen und beschäftigen sich derzeit intensiv mit der Ausgestaltung. Dies ist bereits in einigen Molkereien gängige Praxis.

➤ **Bestehenden Rechtsrahmen nutzen!**

Gemeinsam mit dem Deutschen Raiffeisenverband (DRV) spricht sich der Genossenschaftsverband daher gegen eine Erzwingung von schuldrechtlichen Verträgen zwischen Milcherzeugern und Verarbeitern sowie für den Fortbestand der Ausnahmeregelung für Genossenschaften aus.

➤ **Keine gesetzlich verpflichtenden Verträge für Rohmilchliefereien!**

Mitglieder schließen sich in einer Genossenschaft zusammen, um das Marktrisiko gemeinsam zu tragen. Erzwangene schuldrechtliche Verträge würden einer Gleichbehandlung der Mitglieder insbesondere in marktschwachen Phasen entgegenwirken. Die Mitgliedschaft bei einer Genossenschaft kann von einer Genossenschaft nicht gekündigt werden, anders als bei schuldrechtlichen Verträgen. Die reine Mitgliedschaft in einer Genossenschaft sichert nicht den schuldrechtlichen Vertrag ab, ähnlich wie bei einer genossenschaftlichen Bank, in der ein Mitglied nicht automatisch einen Kredit erhält.

➤ **Keine Experimente an erfolgreichen genossenschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen!**